

Art. 8, Erl. 4 a, b

daß Leben und körperliche Unversehrtheit eines Menschen nicht durch einen anderen angegriffen werden. Auch in der SBZ gilt das Strafgesetzbuch, das Mord, Totschlag und Körperverletzung unter Strafe stellt, als notwendige Folge des Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit.

In der SBZ ist im Gegensatz zur Bundesrepublik die Todesstrafe nicht abgeschafft. Dort sind seit 1945 146 Menschen aus politischen Gründen zum Tode verurteilt worden. Ein Teil der Verfahren, die sogenannten Waldheimprozesse, verstieß so gegen die elementaren Grundsätze des Rechtsstaates, daß die in ihnen gefällten Entscheidungen vom Westberliner Kammergericht nicht als Urteile angesehen wurden. In anderen Fällen handelte es sich entweder um Verfahren wegen Vergehen, die nach rechtsstaatlicher Auffassung nicht todeswürdig oder die nach rechtsstaatlichen Maßstäben nicht nachgewiesen sind. In allen diesen Fällen ist das Recht auf Leben durch den Staat verletzt worden.

Auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird nicht mehr in allen Fällen respektiert. Das OG der SBZ hat in zwei Fällen entschieden, daß eine schwere oder eine gefährliche Körperverletzung dann nicht zu bestrafen sei, wenn der Verletzte sich einer antidemokratischen Provokation schuldig gemacht habe und die Körperverletzung die Folge der politisch notwendigen Zurückweisung der Provokation sei. In einem derartigen Falle liege eine strafbare Handlung mangels schädlicher Folgen für die »DDR«, den sozialistischen Aufbau und die Interessen der Werktätigen nicht vor. Der Provokateur habe die ihn auf Grund seiner Provokation entstandenen Nachteile selbst zu verantworten⁷.

4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist eingeschränkt durch die Vorschriften der sowjetzonalen Strafprozeßordnung⁸ über Durchsuchungen sowie durch die »Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes«⁹.

a) Im Unterschied zur Regelung im Bundesgebiet dürfen Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen umschlossenen Räumen vom Staatsanwalt, und bei Gefahr im Verzuge auch vom »Untersuchungsorgan«, also vor allem vom Ministerium für Staatssicherheit und seinen örtlichen Dienststellen, angeordnet werden. Der Richter braucht zunächst nicht bemüht zu werden. Die Anordnung ist nach Erlaß innerhalb von 48 Stunden zu bestätigen (-> Erl. zu Art. 136).

b) Die »Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes« läßt die Anordnung zu, daß ein Wohnungsinhaber eine Wohnung zu räumen hat. Dem Wortlaut der Ver-

⁷ Neue Justiz, 1958, S.789; 1960, S. 68

⁸ Gesetz über das Verfahren in Strafsachen der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 997)

⁹ vom 22. 12. 1955 (GBl. 1956 I S.3)